

# Jugendratsatzung des Marktes Fischach

## **§ 1 Definition**

Die Jugendlichen des Marktes Fischach werden durch den Jugendrat Fischach vertreten.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus sieben gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - Kassierer(in)
  - Schriftführer(in)
  - Drei Beisitzer, wovon einer/eine die Aufgabe des stellvertretenden Schriftführers und ein/eine Beisitzer(in) die Aufgabe des stellvertretenden Kassierers übernimmt.
- (3) Weitere Mitglieder können vom Jugendrat berufen werden, z.B.:
  - Bürgermeister/in
  - Jugendbeauftragte/r
  - Kommunale Jugendpflege des Amtes für Jugend und FamilieBerufene Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 3 Wahlen**

- (1) Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche ab 12 Jahren bis einschließlich 23 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fischach.
- (2) Kandidieren darf jede/r Jugendliche/r, der/die am Wahltag 14 bis einschließlich 27 Jahre alt ist und dessen/deren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Fischach liegt.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat und Jugendrat ist nicht möglich.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt und werden von der Verwaltung der Gemeinde Fischach sowie dem amtierenden Jugendrat durchgeführt.
- (6) Die Wahlen finden in der Jugendversammlung statt. Zusätzlich wird eine Woche eine Liste im Rathaus ausgehängt um jedem/r die Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (7) Möchte ein Mitglied aus dem Jugendratsgremium ausscheiden, bedarf dies einer vorherigen, schriftlichen Erklärung. Fällt ein Mitglied vor der nächsten Wahl weg, wird die Person in den Jugendrat einberufen, die im letzten Wahlgang an 8. Stelle platziert war. Falls diese nicht mehr antreten möchte, wird die/der Nächstplatzierte einberufen usw.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Wahltermine sollen sich nach den zentralen Wahlterminen des Landkreises Augsburg richten.

## **§ 4 Aufgaben und Ziele**

### **1. Der Jugendrat hat die Aufgaben**

- (1) die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Fischach zu vertreten, Anregungen, Wünsche und Probleme von Jugendlichen aufzunehmen und an die Gemeinde Fischach weiterzuleiten.

- (2) bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche je nach Einzelfall die Verwaltung der Gemeinde Fischach zu unterstützen oder eigene Veranstaltungen für diese Zielgruppe auch selbstständig nach Absprache mit der Verwaltung zu planen und durchzuführen.
- (3) beim Aufbau und Betrieb von Räumlichkeiten für die offene Jugendarbeit mitzuarbeiten.
- (4) Der Jugendrat hat ein Vorschlagsrecht im Gemeinderat.

## 2. Aufgaben der verschiedenen Positionen:

- (1) des/der Vorsitzenden:
  - Einberufung des Jugendrats
  - Leitung der Sitzung
  - ggf. Hinzuziehung von Experten (siehe § 2 Abs (3))
- (2) des/der Protokollführers/in:
  - Verfassung und Bereitstellung von Protokollen
  - nach Bedarf Berichterstattung im Amtsblatt
- (3) des/der Kassierers/in:
  - Verwaltung des Jugendratsbudgets
  - Führung der Kasse (Sammlung aller Belege)
  - Rechenschaft über Mittelverwendung gegenüber dem Jugendrat, der Jugendversammlung und der Gemeinde

### **§ 5 Sitzung**

- (1) Vierteljährig soll eine ordentliche Sitzung stattfinden, die von dem/der Vorsitzenden einberufen wird.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden und/oder dem/der Bürgermeister/in einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen gemäß § 5 Abs. 1 müssen im Vorfeld öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) Der/die Vorsitzende können zur Beratung bei bestimmten Themen Experten hinzuziehen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Jugendrats muss der/die Vorsitzende informiert werden.

### **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Abstimmung auch geheim erfolgen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als vorübergehend abgelehnt und kann in einer der darauf folgenden Sitzungen erneut besprochen werden.

### **§ 7 Vollversammlung**

Mindestens jedes Jahr findet eine Vollversammlung für Jugendliche im Alter zw. 12 und 21 Jahren statt. Hierbei tritt der Jugendrat als Mitveranstalter auf. Diese wird mit Unterstützung der Marktverwaltung organisiert und durchgeführt.

### **§ 8 Etat**

Dem Jugendrat werden in jedem Haushaltsjahr Mittel von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese werden zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde vom Jugendrat (Kassierer/in) selbstständig verwaltet.

## § 9 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des Jugendrates geändert werden, welcher im Anschluss der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

## § 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Mai 2013 außer Kraft.

## § 11 Auflösung des Jugendrats

- (1) Die Auflösung des Jugendrates muss durch diesen bei einer außerordentlichen Jugendversammlung der Marktgemeinde Fischach beantragt werden. Die Auflösung wird vollzogen, wenn die Mehrheit der Anwesenden Kinder und Jugendliche dem Antrag des Jugendrates zustimmt.
- (2) Bei Auflösung des Jugendrats fällt ein vorhandenes Vermögen an die Gemeinde.

Fischach, den 16. Oktober 2015

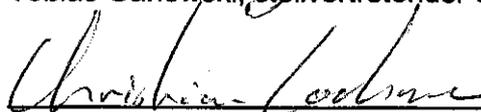
  
Kevin Kugelmann, 1. Vorsitzender

  
Richard Rinke, 2. Vorsitzender

  
Daniel Ganowski, Kassierer

  
Madeleine Mayer, Schriftführerin

  
Tobias Ganowski, stellvertretender Schriftführer

  
Christian Lochner, stellvertretender Kassierer

  
Peter Ziegelmeier, 1. Bürgermeister